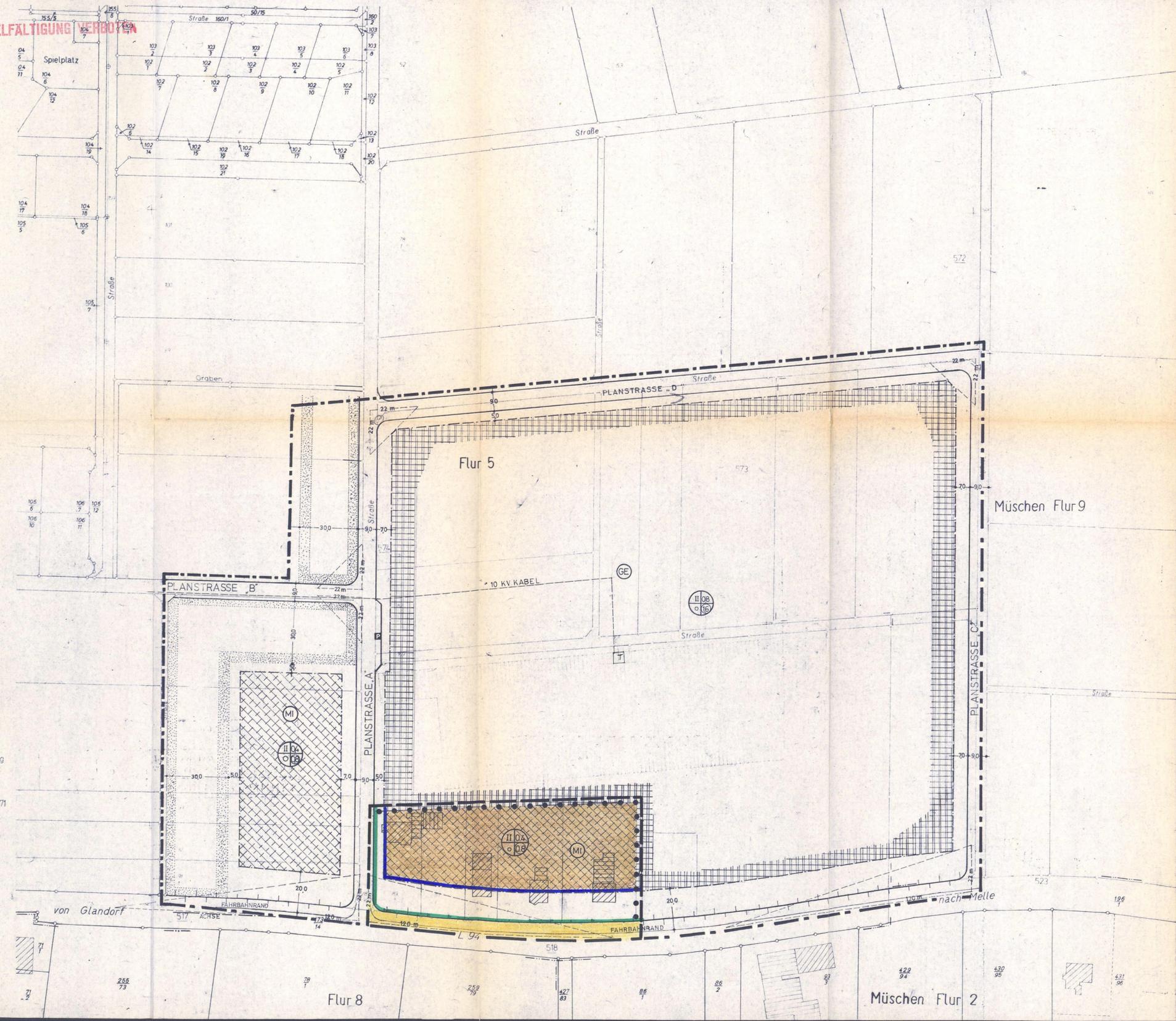


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.1.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 9. Juni 1974
KATASTERAMT
i.A. *Jahy*



Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Laer
Flur 5
Maßstab 1:1000

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung (Notte und Hütker) zur Vervielfältigung unter dem am 20.1.1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört ein Grundstücksverzeichnis vom 20.1.1971.

Ausgegeben Osnabrück den 20. Januar 1974
Katasteramt
im Auftrage
Min

AUFGRUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE LAER AM 6. MRZ. 1975 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN DEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 8. MAI 1974 DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGE DROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG. BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESER SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

1. ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- MISCHGEBIET
 - 1 = GESCHOSSZAHL (Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)
 - 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - ⊙ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE
2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K.STRASSE
 - ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT

1.ÄNDERUNG zum BEBAUUNGSPLAN NR. 12 „GEWERBEGEBIET OST“ DER GEMEINDE LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE LAER HAT AM 29.7.1974 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 8.5.1974

PLANUNGSBÜRO NOTTE & HÜTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG 46 OSNABRÜCK, HOLSTEINSTR. 19, TEL. 251 20 U. 2 49 98

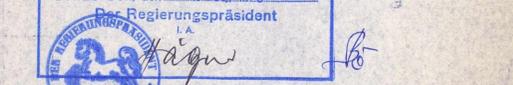
DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 29.8.1974 BIS 30.9.1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.8.1974 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LAER, DEN 6.3.1975 GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 12.2.1975 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

mit Verfügung vom 04. JULI 1975 genehmigt worden.
Osnabrück, den 04. JULI 1975
Regierungspräsident i.A. *[Signature]*



DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.8.75 IM AMTSBLATT FÜR d. LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

LAER, DEN 11. Sept. 1975 GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*